



# spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**„146. Änderung des Flächennutzungsplanes“**

in Heede (Emsland)

**- Potenzialanalyse -**

4218

2025



**Auftraggeber**

Samtgemeinde Dörpen  
Fachbereich Planen und Bauen  
Hauptstraße 25  
26892 Dörpen  
Tel.: 04963/402-408

**Auftragnehmer**

regionalplan & uvp  
planungsbüro peter stelzer GmbH  
Dipl. Geogr. Peter Stelzer  
Grulandstraße 2  
49832 Freren  
Tel. 05902 503702-0  
E-Mail: [info@regionalplan-uvp.de](mailto:info@regionalplan-uvp.de)  
[www.regionalplan-uvp.de](http://www.regionalplan-uvp.de)

Freren, 08.10.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemein</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	5
1.3.1	I. Relevanzprüfung:	6
1.3.2	II. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:	6
1.3.3	III. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen:	7
1.3.4	IV. Ausnahmeprüfung	7
<b>2</b>	<b>Beschreibung Plangebietes und des Vorhabens</b>	<b>8</b>
2.1	Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes	8
2.2	Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren	10
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>12</b>
3.1	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	24
<b>4</b>	<b>Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b>	<b>25</b>
4.1	Brut- und Gastvögel	25
4.2	Fledermäuse	39
<b>5</b>	<b>Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz</b>	<b>42</b>
5.1	Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen	42
5.2	Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	44
<b>6</b>	<b>Ausnahmeprüfung</b>	<b>44</b>
<b>7</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b>	<b>45</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b>	<b>46</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Planfläche im räumlichen Zusammenhang (Google satellite hybrid, 06.10.2025)	1
Abbildung 2:	Eindrücke vom überplanten Bereich (Quelle: Eigene Aufnahmen und google earth 2025)	9

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der Wirkfaktoren	11
Tabelle 2:	Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	13
Tabelle 3:	Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL	16
Tabelle 4:	Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Brut- und Gastvögel	16

# 1 Allgemein

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der zur Samtgemeinde Dörpen gehörenden Gemeinde Heede, Gemarkung Heede, Flur 125 auf den Flurstücken 160/1 und 160/2 ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen.



Abbildung 1: Lage der Planfläche im räumlichen Zusammenhang (Google satellite hybrid, 06.10.2025)

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, da mit der Erschließung der Flächen als Wohngebiet Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind. Von diesen Eingriffen sind in aller Regel Arten betroffen, die nach § 7 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt gelten. Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in Form einer Potenzialanalyse hat die Aufgabe, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das mögliche Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu ermitteln und darzustellen.

Für diese Potenzialanalyse werden auf Basis vorhandener Daten aus dem Wirkraum, der Lebensraumausstattung des Gebietes, der allgemeinen Verbreitung der Arten sowie anhand einer einmaligen Begehung das Vorhandensein bestimmter Arten und die Betroffenheit angenommen (**Worst-Case-Annahme**).

Die Potenzialanalyse ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten ermittelt und dargestellt und ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Die Begriffsbestimmungen der besonders geschützten und streng geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr.13 und Nr. 14 BNatSchG festgelegt, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Als besonders geschützte Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind (**EG-Artenschutzverordnung**),

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (**FFH-RL**) aufgeführt sind sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EG-Vogelschutz-Richtlinie (**VSch-RL**),
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) mit einem Plus gekennzeichnet sind.

Als streng geschützte Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A der **EG-Artenschutzverordnung**
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (**FFH-RL**)
- Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Demnach ist es verboten,

- „1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot).“*

Auch falls das Risiko der Tötung durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, ist der Tatbestand der Tötung erfüllt. Bei häufig auftretenden Arten wird davon ausgegangen, dass kleinräumige Störungen nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, vorausgesetzt, das Populationszentrum der Art wird nicht beeinträchtigt. Besondere Vorsicht und Rücksichtnahme gelten bei seltenen Arten, bei denen bereits geringfügige Störungen zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle führen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist „...immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für die europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt sind (Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt demnach bei Eingriffsvorhaben (§ 44 Abs. 5 BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG).

Wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dies bedeutet die Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang IV der FFH-RL, der europäischen Vogelarten sowie der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führen bzw. es darf sich der jetzige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM 2007).

### **1.3 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Bei der Zulassung und Ausführung von Planungsvorhaben sind die Auswirkungen auf Tier- oder Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten zu ermitteln. Mithilfe einer saP wird geprüft, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG

entgegenstehen (Vgl. 1.2). Über die Notwendigkeit einer saP entscheidet die jeweilige Genehmigungsbehörde.

### **Das systematische Vorgehen erfolgt in 4 Prüfschritten (verändert nach BLFU 2020):**

- I. Relevanzprüfung
- II. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- III. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- IV. Ausnahmeprüfung

#### **1.3.1 I. Relevanzprüfung:**

In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird das zu prüfende Artenspektrum und das mögliche Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte ermittelt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der örtlichen Gegebenheiten sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens miteinzubeziehen. Gegenstand der Potenzialanalyse sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten (Vgl. 1.2), deren Anwesenheiten im Untersuchungsgebiet (UG) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden können die Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsgebietes oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

#### **1.3.2 II. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:**

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden ermittelt, dargestellt und geprüft (Art-für-Art-Betrachtung). In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität miteinbezogen. Wird trotz Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gegen eines der drei Zugriffsverbote verstoßen, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.

### **1.3.3 III. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen:**

Die Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordert den Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an und sollen Projektwirkungen entweder ausschließen oder so weit abmildern, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, geeignete Beleuchtungskonzepte).

Dazu zählen die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Die sogenannten CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures* im *Guidance document* der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF- Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung des Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu dem Ursprungshabitat (§ 44 Absatz 5 BNatSchG i. V m. § 15 BNatSchG).

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen Kompensationsmaßnahmen (FCS- Maßnahmen *favorable conservation status*), auch: *Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes*) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücken entstehen, in denen eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

### **1.3.4 IV. Ausnahmeprüfung**

Um ein Ausnahmeverfahren einleiten zu können, müssen drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein: zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand. In die Beurteilung müssen kompensatorische Maßnahmen und ein Risikomanagement mit einbezogen werden.

Liegt einer der genannten zwingenden Gründe nicht vor, ist das Vorhaben unzulässig. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist dann möglich, wenn

*„...dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*

*...die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“*

## **2 Beschreibung Plangebietes und des Vorhabens**

### **2.1 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes**

Die Fläche liegt im Siedlungsbereich der Gemeinde Heede, im Landkreis Emsland, zwischen bestehenden Wohngebieten im Westen und Norden und der B401 im Süden und hat eine Größe von ca. 7.380 m<sup>2</sup>, wovon mehr als 85% der Fläche als intensiv bewirtschaftetes Ackerland genutzt wird. Die restlichen Flächen stellen sich als grabenbegleitende Ruderalstrukturen und im Südwesten des UG als kleinerer Gehölzbestand aus jüngeren Gehölzen da (siehe Abbildung 2). Im Süden und Osten grenzen weitere Ackerflächen an den Bereich und nördlich grenzt die Siedlung mit einer Verkehrsfläche und anliegenden Wohngrundstücken.



Abbildung 2: Eindrücke vom überplanten Bereich (Quelle: Eigene Aufnahmen und google earth 2025)

Laut dem Umweltserver des NLWKN (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) befindet sich das UG weder in einem Natura2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG) noch in einem anderen ausgewiesenen Schutzgebiet.

Östlich in ca. 530 m Entfernung liegt das Natura 2000 Gebiet „Ems“ (2809-331), sowie südlich in ca. 1.000 m Entfernung das Vogelschutzgebiet (V16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“).

Die Vorhabensfläche befindet sich nicht innerhalb eines für Brutvögel oder Gastvögel wertvollen Bereiches. Die Entfernung zu wertvollen Bereichen für Gastvögeln mit dem Status „offen“ beträgt 300 m.

## 2.2 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren

Es ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche in der Gemeinde Heede, Gemarkung Heede, Flur 125 auf den Flurstücken 160/1 und 160/2 geplant.

Nachfolgend werden die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren beschrieben, die der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden. Unterschieden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die grundsätzlich temporär oder dauerhaft wirken können.

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Gilden von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Da die Wirkungen des Vorhabens auf verschiedene Arten oder Gilden unterschiedlich ausfallen, richtet sich das UG nach den Arten, bei denen mit den größten Wirkradien zu rechnen ist. Dies sind meist Offenlandarten wie Kiebitz und Brachvogel. Für Arten wie gehölbewohnende Singvögel, z. B. Goldammer oder Baumpieper, beschränken sich die Auswirkungen in der Regel auf die unmittelbare Vorhabensfläche und das direkte Umfeld, wodurch hier nur eine Beeinträchtigung entstehen würde, wenn die besiedelten Gehölze entfernt werden. Auf dieser Grundlage werden die Betroffenheiten nach der Begehung vor Ort ermittelt. Danach folgt in der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände die Darlegung der Betroffenheit der Arten.

In Tab. 1 werden die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung und der im Rahmen der vor-Ort-Begehung dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt (Vgl. 4.2).

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren

Allgemein	Projektspezifisch
<b>Mögliche baubedingte Wirkungen</b>	
temporärer Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Offenlandbiotopen</li> <li>• Verlust Wald-/Gehölzbiotopen</li> <li>• Verlust von Gewässerbiotopen</li> <li>• Verlust von Siedlungsbiotopen / Bauwerken</li> </ul>	x
Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen	x
temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen / Baustreifen / Baustellenzuwegungen (einschließlich temporärer Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen</li> <li>• Beeinträchtigung Wald- / Gehölzbiotopen</li> <li>• Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen</li> <li>• Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen / Bauwerken</li> </ul>	x
temporäre Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb	x
temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen	x
baubedingte Tötungen von Individuen	x
<b>Mögliche anlagebedingte Wirkungen</b>	
Biotopverlust des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk) und Überbauung / Strukturveränderung	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Offenlandbiotopen</li> <li>• Verlust Wald-/Gehölzbiotopen</li> <li>• Verlust von Gewässerbiotopen</li> <li>• Verlust von Siedlungsbiotopen / Bauwerken</li> </ul>	x
Beeinträchtigung des Lebensraumes durch das Vorhaben (Wohngebiet) durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen</li> <li>• Beeinträchtigung Wald-/Gehölzbiotopen</li> <li>• Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen</li> <li>• Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen/ Bauwerken</li> </ul>	x

Allgemein	Projektspezifisch
<b>Mögliche betriebsbedingte Wirkungen</b>	
Störungs- und Vertreibungswirkungen durch die zweckbestimmte Nutzung des Wohngebietes (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten anthropogene Nutzung)	
Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr	
Barrierewirkung durch verringerte Passierbarkeit (Zerschneidungswirkung)	x

### 3 Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum wird im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im UG vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Als Datengrundlage dienen die aktuellen Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens sowie Verbreitungsatlanen und einschlägige Fachliteratur (Vgl. 9).

In die Beurteilung, welche betrachtungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im UG vorkommen und betroffen sein können fließen die ermittelten Habitatstrukturen und die Ergebnisse einer einmaligen Begehung samt Luftbildaufnahme mit ein. Gleichmaßen werden die Erfahrungen und Kenntnisse büointerner Fachgutachter über den Planungsraum miteinbezogen. Falls das Vorkommen einzelner Arten unklar sein sollte, wird von einem **worst-case-Szenario** ausgegangen. Das bedeutet, möglicherweise werden in der Artenschutzprüfung umfangreiche Vermeidungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen für eine Art gefordert, die aufgrund der Habitatstrukturen theoretisch vorkommen könnte, in der Praxis tatsächlich aber nicht vorkommt.

Für alle prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erfolgt die Relevanzprüfung in tabellarischer Form. Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur saP (Fassung mit Stand 08/2018) des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr auf.

Erläuterungen zu Tabellen 2 - 4:

**Verbreitungsgebiet (V) u./o. Lebensraum (L) u./o Empfindlichkeit (E) = 0**

→ nicht betrachtungsrelevant, Ausschluss von weiteren Prüfschritten

**Verbreitungsgebiet (V) u. Lebensraum (L) u. Empfindlichkeit (E) = X**

→ betrachtungsrelevant, vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 2: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
<b>Säugetiere: Fledermäuse</b>							
X	0		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	x
X	X	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	3	x
X	X	0	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	x
X	X	X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	x
0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
X	X	0	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	x
X	X	0	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	x
X	0		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	x
X	X	0	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	*	x
0			Kleine Hufeisennase <sup>1)</sup>	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	2	x
X	X	0	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	x
0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	x
X	X	0	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	*	x
0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3	x
0			Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	◇	1	x
X	X	0	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	x
X	X	0	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II	G	x
X	X	X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	x
0			Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	x
X	X	0	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	x
<b>Säugetiere: Nagetiere</b>							
X	0		Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V	x
0			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	R	V	x
<b>Säugetiere: Raubtiere</b>							
0			Europäischer Nerz <sup>1)</sup>	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	x
X	0		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0			Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1	x
0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
X	X	0	Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	3	x
<b>Säugetiere : Wale</b>							
0			Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	x
<b>Reptilien</b>							
0			Europ. Sumpfschildkröte <sup>1)</sup>	<i>Emys orbicularis</i>	0	1	x
0			Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
<b>Amphibien</b>							
0			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	2	x
0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	x
X	0		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	x
0			Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	x
X	0		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	x
X	0		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	x
X	0		Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	0		Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	x
0			Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	x
0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	V	x
0			Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	2	x
<b>Fische</b>							
0			Nordseeschnäpel <sup>1)</sup>	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	0	0	x
0			Stör <sup>1)</sup>	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	x
<b>Insekten: Libellen</b>							
0			Eurasische Keuljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	R	G	x
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	*	1	x
0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	*	2	x

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	x
<b>Insekten: Käfer</b>							
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1	x
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0			Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	◇	*	x
0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2	x
<b>Insekten: Schmetterlinge</b>							
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter <sup>1)</sup>	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	x
0			Großer Feuerfalter <sup>1)</sup>	<i>Lycaena dispar</i>	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter <sup>1)</sup>	<i>Lycaena helle</i>	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter <sup>1)</sup>	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	x
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	x
<b>Mollusken: Schnecken</b>							
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1	x
<b>Mollusken: Muscheln</b>							
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1	x

Als potenziell im UG vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-RL ist die Artgruppe der Fledermäuse herauszustellen. Da im Untersuchungsgebiet auch Gehölze auf dem überplanten Flurstück liegen, ist eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Fledermausarten, die Baumquartiere (Höhlen, abstehende Borke) beziehen, nicht von vornherein auszuschließen. Besonders sind hier Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) als potenziell auftretende und Baumquartiere nutzende Arten hervorzuheben. Folglich

werden anschließend die Berührung der einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für potenziell vorkommende und gebäudenutzende Fledermäuse geprüft.

Tabelle 3: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0			Einfache Mondraute <sup>1)</sup>	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	x
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x
0			Sand-Silberscharte <sup>1)</sup>	<i>Jurinea cyanooides</i>	0	2	x
0			Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0			Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	x
0			Schierling- Wasserfenchel	<i>Oenanthe coniooides</i>	1	1	x
0			Moor- Steinbrech <sup>1)</sup>	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	x
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	◇	x

Tabelle 4: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Brut- und Gastvögel

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gastvogelart
V	L	E Brut	E Zug						
0				Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>		R		
0				Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	1	x	
X	X	X	0	Amsel <sup>*)</sup>	<i>Turdus merula</i>	*	*		
0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	0	1	x	
X	X		0	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*		Zug
X	X	X	0	Bachstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla alba</i>	*	*		
0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	*		
X	0			Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	x	Zug
X	X	X	0	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3		
X	0			Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	Zug
0				Bergente	<i>Aythya marila</i>		R		Zug
0				Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>		*	x	
0				Beutelmeise <sup>*)</sup>	<i>Remiz pendulinus</i>	*	*		

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gastvogelart
V	L	E Brut	E Zug						
0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x	
0				Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	1	x	
X	0			Blässgans	<i>Anser albifrons</i>				Zug
X	X	X	0	Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	*	*		Zug
X	X		0	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	V	x	Anh. I
X	X	X		Blaumeise*)	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*		
0				Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	x	
X	X	X	0	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3		
0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x	Zug
X	0			Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	2	1	x	Zug
X	0			Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*		Zug
0				Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	*	1	x	Anh. I
X	X		0	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2		Zug
0				Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	x	Zug
X	X	X	0	Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		
X	X	X		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		
X	X	0	0	Dohle*)	<i>Coloeus monedula</i>	*	*		
X	X	X	0	Dorngrasmücke*)	<i>Sylvia communis</i>	*	*		
0				Dreizehenmöwe	<i>Rissa tridactyla</i>		R		
0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	*	x	Zug
0				Dunkelwasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>				Zug
X	X	X		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*		
0				Eiderente*)	<i>Somateria mollissima</i>	*	*		Zug
X	X	0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	x	Anh. I
X	X	X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	*	*		
X	X	0	0	Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*		
X	X		0	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		Zug
0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	3		
X	X	0		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		
0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*		
0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x	Anh. I
X	X	X	0	Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		
X	X		0	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x	Zug
0				Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	2	x	Anh. I

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gastvogelart
V	L	E Brut	E Zug						
0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	Zug
0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R	V		Zug
X	X	X		Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*		
X	X	X	0	Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia borin</i>	3	*		
X	X	X	0	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*		Zug
X	X		0	Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*		
X	X	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	*		
X	X	X		Gimpel <sup>*)</sup>	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*		
0				Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	3	*		
X	X	X	0	Goldammer <sup>*)</sup>	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V		
X	0			Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apritaria</i>	1	1	x	Anh. I
0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x	Zug
X	0			Graugans <sup>*)</sup>	<i>Anser anser</i>	*	*		Zug
X	X		0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*		Zug
X	X	X		Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	3	V		
0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x	
0				Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	0	1	x	
X	X	X	0	Grünfink <sup>*)</sup>	<i>Chloris chloris</i>	*	*		
X	0		0	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>				Zug
X	X	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x	
X	0			Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	x	
0				Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>		R	x	
0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>		3		
0				Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	0	2		
0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x	
X	0			Haubenmeise <sup>*)</sup>	<i>Lophophanes cristatus</i>	*	*		
X	0		0	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*		Zug
X	X	0	0	Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		
X	X	0		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		
X	X	X		Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	<i>Prunella modularis</i>	*	*		
X	X		0	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	x	Anh. I
X	X		0	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	*	*		Zug
X	X		0	Höckerschwan <sup>*)</sup>	<i>Cygnus olor</i>	*	*		Zug
X	X	0	0	Hohltaube <sup>*)</sup>	<i>Columba oenas</i>	*	*		

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gast-vogelart
V	L	E Brut	E Zug						
X	X	X		Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*		
X	0			Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	1	1	x	Anh. I
X	X	0	0	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>				Zug
0				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	*	*	x	
X	X	X		Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	*		
X	X		0	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	2	x	Zug
0				Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>				Zug
X	X	X	0	Klappergrasmücke*)	<i>Sylvia curruca</i>	*	*		
X	X	X		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	*	*		
0				Kleinsumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	3	x	
X	X	X		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	3		Zug
0				Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	x	Zug
0				Knutt	<i>Calidris canutus</i>				Zug
X	X	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	*		
0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	R	*		Zug
X	0			Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*		
X	0		0	Kormoran*)	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*		Zug
X	0			Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	x	Anh. I
X	0			Kranich	<i>Grus grus</i>	*		x	Anh. I
X	0			Krickente	<i>Anas crecca</i>	V	3		Zug
X	X		0	Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>				Zug
X	X		0	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3		
0				Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	1	1	x	Anh. I
X	X		0	Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*		Zug
X	0			Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	2	3		Zug
0				Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	*	R	x	Anh. I
0				Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	R	*		Zug
X	0			Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	V		
X	X	0		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x	
X	X	0	0	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3		
X	0			Merlin	<i>Falco columbarius</i>			x	Anh. I
X	X		0	Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*		
0				Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	R			Zug
X	0			Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x	

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gastvogelart
V	L	E Brut	E Zug						
X	X	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		
0				Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x	
X	0		0	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	*		Zug
0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>		2	x	
X	0			Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	x	Anh. I
X	0			Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	*		Anh. I
0				Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>		1	x	Anh. I
0				Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>		*		
0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x	Anh. I
X	0			Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	R	R		Zug
0				Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>				Anh. I
X	0			Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V		Zug
0				Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>				Anh. I
X	X	X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*		
X	0			Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x	Zug
X	X	0		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		
0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x	Anh. I
X	0			Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		
0				Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>				Zug
X	X		0	Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*		Zug
0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	1	*		
0				Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>				Zug
X	X	X	0	Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*		
X	0			Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*		
0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	Anh. I
0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x	Zug
X	0			Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	*	x	Anh. I
0				Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	3	*	x	Zug
X	X	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		
0				Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>				Anh. I
0				Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	0	1	x	
X	0		0	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	V	x	Anh. I
0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	3	x	Zug
X	0			Saatgans	<i>Anser fabalis/serrirostris</i>				Zug
X	X	0	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*		Zug

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gastvogelart
V	L	E Brut	E Zug						
0				Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	*	*	x	Anh. I
0				Sanderling	<i>Calidris alba</i>				Zug
0				Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	x	Zug
X	X	X	0	Schafstelze*)	<i>Motacilla flava</i>	*	*		Zug
0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*		Zug
0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	V	x	Zug
0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	*		
X	X	0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	x	
X	X		0	Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*		Zug
0				Schreiadler	<i>Clanga pomarina</i>	0	1	x	
X	X	X		Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		
X	0			Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	*	x	Zug
X	X	X	0	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*		Zug
0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	*	*		Anh. I
X	X		0	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x	Anh. I
X	0			Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x	
X	0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	2	*	x	Anh. I
X	X		0	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	2	*	x	Anh. I
0				Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	x	Zug
0				Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	0	1	x	
0				Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>				Zug
X	X		0	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	*		Zug
X	X		0	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>			x	Anh. I
X	0			Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		R	x	Anh. I
X	X	X	0	Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*		
X	0			Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*		
X	X	X		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x	
0				Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x	Anh. I
0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x	
0				Spießente	<i>Anas acuta</i>	1	3		Zug
0				Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	R	*		
X	X	X	0	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3		
0				Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	x	

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gastvogelart
V	L	E Brut	E Zug						
X	0			Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x	
0				Steinrötél	<i>Monticola saxatilis</i>	0	2	x	
X	X		0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		Zug
0				Steinwálzer	<i>Arenaria interpres</i>		2	x	Zug
0				Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>				Anh. I
X	X	X	0	Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*		
X	X	X	0	Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	*		Zug
X	X		0	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*		Zug
X	X	X		Sumpfmeise*)	<i>Poecile palustris</i>	*	*		
0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	x	Zug
X	0			Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*		
0				Taigabirkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	*	*		
X	0			Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*		Zug
0				Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	V	*		
X	0			Tannenmeise*)	<i>Periparus ater</i>	*	*		
X	X	X		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x	
X	X		0	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*		Zug
X	X	X		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3		
0				Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	1	x	Anh. I
0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	2	3	x	Anh. I
X	X	0		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*		
X	X	0		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	x	
X	0			Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	
X	0			Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	2	1	x	Zug
X	0			Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	V	x	Zug
X	0			Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x	
X	X		0	Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*		
X	X		0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V		Zug
0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x	Anh. I
X	0			Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*		
X	0			Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V	*	x	
0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*		
X	0			Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	*	x	
X	0			Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V		Zug

Kategorie				Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg	Gastvogelart
V	L	E Brut	E Zug						
0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	*	x	Zug
X	0			Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	*	x	Anh. I
0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*		
X	0		0	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V		Zug
X	X	X		Weidenmeise*)	<i>Poecile montanus</i>	*	*		
X	X		0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x	Anh. I
X	0			Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>				Anh. I
0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x	Zug
X	0			Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	3	x	Anh. I
0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	
X	X		0	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	2		
X	0			Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	x	Anh. I
X	0			Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	*	*		
X	X	X		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		
X	X	X	0	Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		
0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x	
0				Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>		R		Anh. I
0				Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>				Anh. I
0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	R	V	x	Anh. I
X	0			Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>		R		Anh. I
0				Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifons</i>	1	1	x	Anh. I
0				Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>				Zug
0				Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>		R	x	
X	0			Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	*		Zug

Legende für Tabellen 2 - 4	
<b>V: Verbreitungsgebiet</b>	
X	Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen (Nds.) oder keine Angaben (k. A.) zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden.
0	Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Nds.
<b>L: Lebensraum</b>	
X	Der erforderliche Lebensraum / die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder k. A. möglich.
0	Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.
<b>E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkfaktoren (Vgl. 2.2 / 2.3)</b>	
X	Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.

0 Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. weit verbreitete, ungefährdete Arten).

**RL D Rote Liste Deutschland**  
**RL Rote Liste Niedersachsen**  
**Nds**

Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):

- 0 Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
- 1 Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- 4 Potenziell gefährdet
- II Gäste (Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere)
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- \* Keine Gefährdung/ ungefährdet
- Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
- N erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

<sup>1)</sup> ausgestorben nach dem NLWKN, Stand Dez. 2023

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zu erwarten ist.

### 3.1 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Tier- und Pflanzenarten, deren Betroffenheit durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, liegen unterhalb der Relevanzschwelle und werden keiner weiteren Prüfung unterzogen. Die Plausibilität dieser Relevanzprüfung wird mithilfe von Verbreitungskarten, dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b) sowie Erfahrungen und Kenntnissen bürointerner Fachgutachter untersucht.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung geben unter Berücksichtigung der Potenzialanalyse des UG keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten.

## 4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der nachfolgenden vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände wird die jeweilige Betroffenheit der Arten dargelegt.

### 4.1 Brut- und Gastvögel

In diesem Kapitel wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvögel (siehe Tab. 4) durchgeführt.

Die potenziell vorkommenden Arten werden in ökologischen Gilden zusammengefasst (z. B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter etc.). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist.

Besteht die Möglichkeit aufgrund der relevanten Wirkfaktoren und des potenziellen räumlichen Vorkommens im UG, dass eines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, sind Vermeidungsmaßnahmen anzusetzen und eine erneute Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt. Für folgende Brut- und Gastvögel ist eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

#### Einteilung in ökologische Gilden)

- Gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter (Amsel, **Baumpieper**, **Bluthänfling**, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, **Gartengrasmücke**, **Gelbspötter**, Gimpel, **Goldammer**, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, **Sperber**, **Stieglitz**, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)
- Gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, **Grauschnäpper**, **Grünspecht**, Kohlmeise, **Star**, **Trauerschnäpper**)
- Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche (Jagdfasan, Schafstelze)
- Brutvogelarten der Ruderalflur und Brachen (Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen)

- Gewässergebundene Vogelarten (Blässhuhn, **Stockente**, **Teichhuhn**)

Es wurden im Zuge der Relevanzprüfung keine erheblichen Auswirkungen auf Gastvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSch-RL, ermittelt. Entsprechend entfällt eine weitere Prüfung.



## gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter (regelmäßige Brutvögel)

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und ihren Habitatansprüchen. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zum Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025).

#### Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essenziellen Nahrungshabitate.

#### Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

--

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße können alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar vorkommen: Amsel, **Baumpieper**, **Bluthänfling**, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, **Gartengrasmücke**, **Gelbspötter**, Gimpel, **Goldammer**, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, **Sperber**, **Stieglitz**, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Wohngrundstücke, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten. Sollte die Maßnahme der Bauzeitregelung in Ausnahmefällen nicht durchführbar sein, erfolgt eine Vergrämung auf Arbeitsflächen vor Baubeginn. Diese kann beispielsweise durch Vergrämungstangen, „Vergrämungsdrachen“ und tägliche Begehungen mit Hund (z.B. durch den Jagdpächter) erfolgen. Im Fall der Inanspruchnahme von Flächen oder Gehölzen (Baumfällung) innerhalb der Brutzeit erfolgt vorab eine Kontrolle auf Vorkommen von Nestern und Höhlen durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung).

Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahme V3: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (vom 1. März bis zum 30. September) durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen über einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (BHD = 30 cm) sind vor der Fällung durch eine Umweltbaubegleitung (sachkundiger Fachgutachter) auf ihr Höhlenpotenzial zu untersuchen, um eine Gefährdung von höhlennutzenden Tierarten (insb. Fledermäusen) auszuschließen.

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

### gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter (regelmäßige Brutvögel)

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

- Nein
- Ja
- Ja  nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja
- Nein

#### Baubedingt:

Im UG (südwestlicher Teil) befinden sich Gehölze, die von Baumaßnahmen betroffen sein können. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 sind baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen der genannten Arten ausgeschlossen.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen durch die baulichen Anlagen bzw. die zweckbestimmte Nutzung des Wohngebietes ist nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein  es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja  die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingt:

Es ist eventuell mit sehr geringen Störungen auf einzelner Brutvorkommen der gehölbewohnenden Frei- und Bodenbrüter durch Wegebaumaßnahmen zu rechnen, die jedoch temporär und räumlich begrenzt wirken. Durch eine Beschränkung der Gehölzarbeiten sowie einer ÖBB (Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4) werden diese Störwirkungen stark reduziert. Alle übrigen Reviere im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen sind nicht betroffen.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Durch eine intensivere anthropogene Nutzung des UG gegenüber der aktuellen Situation ist von Anlage – und betriebsbedingten Störungen auf die genannten Arten auszugehen. Ein Ausweichen auf umliegende Bereiche ist möglich. Es sind genügend gleichwertige Habitats im Umfeld vorhanden. Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

### gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter (regelmäßige Brutvögel)

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

#### Baubedingt:

In dem südwestlichen Teil des UG gelegenen Gehölzen sind Vorkommen einzelner gehölbewohnender Boden- und Freibrüter nicht auszuschließen. Entsprechend sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben, wenn während der Brutzeit mit Baumaßnahmen begonnen wird. Dies kann durch die Rodungsregelung und einer ÖBB (Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V4) ausgeschlossen werden. In der Regel besetzen die Arten jährlich ihr Nest neu oder nutzen andere Nester, sodass keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen werden kann.

#### Anlage- / Betriebsbedingt:

Ein Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten ist durch die baulichen Anlage bzw. die zweckbestimmte Nutzung als Wohngebiet nicht gänzlich auszuschließen. Ein Ausweichen auf umliegende Bereiche ist möglich. Es sind genügend gleichwertige Habitate im Umfeld vorhanden. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<b>gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter (regelmäßige Brutvögel)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b> Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b> Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essenziellen Nahrungshabitate.</p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b> --</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b> In Abhängigkeit von der Reviergröße können alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar vorkommen: Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, <b>Gartenrotschwanz</b>, <b>Grauschnäpper</b>, <b>Grünspecht</b>, Kohlmeise, <b>Star</b>, <b>Trauerschnäpper</b></p>
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b></p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (vom 1. März bis zum 30. September) durchzuführen.</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen über einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (BHD = 30 cm) sind vor der Fällung durch eine Umweltbaubegleitung (sachkundiger Fachgutachter) auf ihr Höhlenpotenzial zu untersuchen, um eine Gefährdung von höhlennutzenden Tierarten (insb. Fledermäusen) auszuschließen.</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b> Nicht erforderlich.</p>

### gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter (regelmäßige Brutvögel)

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja  nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

#### Baubedingt:

Im UG (südwestlicher Teil) befinden sich Gehölze, die von Baumaßnahmen betroffen sein können. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V4 sind baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen der genannten Arten ausgeschlossen.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen durch die baulichen Anlagen bzw. die zweckbestimmte Nutzung des Wohngebietes ist nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Art.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein  es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja  die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingt:

Es ist eventuell mit sehr geringen Störungen auf einzelner Brutvorkommen der gehölbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter durch Wegebaumaßnahmen zu rechnen, die jedoch temporär und räumlich begrenzt wirken. Durch eine Beschränkung der Gehölzarbeiten sowie einer ÖBB (Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4) werden diese Störwirkungen stark reduziert. Alle übrigen Reviere im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen sind nicht betroffen.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Durch eine intensivere anthropogene Nutzung des UG gegenüber der aktuellen Situation ist von Anlage – und betriebsbedingten Störungen auf die genannten Arten auszugehen. Ein Ausweichen auf umliegende Bereiche ist möglich. Es sind genügend gleichwertige Habitate im Umfeld vorhanden. Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

### gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter (regelmäßige Brutvögel)

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

#### Baubedingt:

In dem südwestlichen Teil des UG gelegenen Gehölzen sind Vorkommen einzelner gehölbewohnender Höhlen- und Nischenbrüter nicht auszuschließen. Entsprechend sind Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben, wenn während der Brutzeit mit Baumaßnahmen begonnen wird. Dies kann durch die Rodungsregelung und einer ÖBB (Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V4) ausgeschlossen werden. In der Regel besetzen die Arten jährlich ihr Nest neu oder nutzen andere Nester, sodass keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen werden kann.

#### Anlage- / Betriebsbedingt:

Ein Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten ist durch die baulichen Anlage bzw. die zweckbestimmte Nutzung als Wohngebiet nicht gänzlich auszuschließen. Ein Ausweichen auf umliegende Bereiche ist möglich. Es sind genügend gleichwertige Habitate im Umfeld vorhanden. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V4 ist dieses Risiko ggf. zu quantifizieren und durch das Anbringen von Nistkästen auszugleichen. Im Falle eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Arten kann durch das Anbringen von Nistkästen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang noch zusätzlich gestärkt werden.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<b>Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche</b>	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b> Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b> Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essenziellen Nahrungshabitate.</p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b> --</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b> In Abhängigkeit von der Reviergröße können alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar vorkommen: Jagdfasan, Schafstelze</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b> <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Wohngrundstücke, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten. Sollte die Maßnahme der Bauzeitregelung in Ausnahmefällen nicht durchführbar sein, erfolgt eine Vergrämung auf Arbeitsflächen vor Baubeginn. Diese kann beispielsweise durch Vergrämungsstangen, „Vergrämungsdrachen“ und tägliche Begehungen mit Hund (z.B. durch den Jagdpächter) erfolgen. Im Fall der Inanspruchnahme von Flächen oder Gehölzen (Baumfällung) innerhalb der Brutzeit erfolgt vorab eine Kontrolle auf Vorkommen von Nestern und Höhlen durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung)</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b> Nicht erforderlich</p>	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b>	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<u>Baubedingt:</u>	
Im Rahmen der Bauarbeiten ist nicht auszuschließen, dass Tiere der oben genannten Arten verletzt oder getötet werden. Die Baumaßnahmen werden in potenziellen Bruthabitaten der Arten durchgeführt. Dies ist der Fall, wenn in der Brutzeit mit Baumaßnahmen begonnen wird bzw. Baumaßnahmen fortgesetzt werden. Um das Tötungsrisiko von Individuen (Gelege und/oder Jungentieren) zu vermeiden ist die Vermeidungsmaßnahme V1 einzuhalten. So kann der Tatbestand der baubedingten Tötung vermieden werden.	
<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u>	
Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen durch die baulichen Anlagen bzw. die zweckbestimmte Nutzung des Wohngebietes ist nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.	

## Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein  es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja  die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingt:

Während der Bauphase ist mit Störungen der Brutvogelarten der Ackerbereiche zu rechnen. Von Bautätigkeiten, Lärm und Baustellenbetrieb gehen Stör- und Scheuchwirkungen aus. Unter Rücksichtnahme der Vermeidungsmaßnahmen V1 (keine Baufeldherrichtung während der Brutzeit) können erhebliche Störungen vermieden werden. Zudem wirken die Bautätigkeiten temporär und räumlich begrenzt.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Durch eine intensivere anthropogene Nutzung des UG gegenüber der aktuellen Situation ist von anlage – und betriebsbedingten Störungen auf die genannten Arten auszugehen. Ein Ausweichen auf umliegende Bereiche ist möglich. Es sind genügend gleichwertige Habitats im Umfeld vorhanden. Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja
- Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja
- Nein

#### Baubedingt:

Im UG befinden sich potenzielle Bruthabitats der aufgeführten Arten. Hier besteht ein Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn während der Brutzeit der Arten Baumaßnahmen begonnen werden. Der Tatbestand könnte damit erfüllt werden. Aus diesem Grund sind die Vermeidungsmaßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und der ökologischen Baubegleitung einzuhalten (Vermeidungsmaßnahme V1), um den Tatbestand zu vermeiden. In der Regel besetzen die Arten jährlich ihr Nest neu, sodass keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen werden kann.

#### Anlage- / Betriebsbedingt:

Ein Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten ist durch die baulichen Anlage bzw. die zweckbestimmte Nutzung als Wohngebiet nicht gänzlich auszuschließen. Ein Ausweichen auf umliegende Bereiche ist möglich. Es sind genügend gleichwertige Habitats im Umfeld vorhanden. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

## Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch bevorzugen alle Arten kaum oder wenig bewirtschaftete Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025).

#### Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essenziellen Nahrungshabitate.

#### Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße können alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar vorkommen: Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen.

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V5: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Baufeldfreimachung nach Möglichkeit außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 31.07.). Im Fall der Inanspruchnahme von Flächen oder Gehölzen (Baumfällung) innerhalb der Brutzeit erfolgt vorab eine Kontrolle auf Vorkommen von Nestern und Höhlen durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung).

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja  nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

#### Baubedingt:

Im Rahmen der Bauarbeiten ist nicht auszuschließen, dass Tiere der oben genannten Arten verletzt oder getötet werden. Die Baumaßnahmen werden in potenziellen Bruthabitaten der Arten durchgeführt. Dies ist der Fall, wenn in der Brutzeit mit Baumaßnahmen begonnen wird bzw. Baumaßnahmen fortgesetzt werden. Um das Tötungsrisiko von Individuen (Gelege und/oder Jungentieren) zu vermeiden ist die Vermeidungsmaßnahme V5 einzuhalten. So kann der Tatbestand der baubedingten Tötung vermieden werden.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen durch die baulichen Anlagen bzw. die zweckbestimmte Nutzung des Wohngebietes ist nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.

## Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein  es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja  die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingt:

Während der Bauphase ist mit Störungen der genannten Brutvogelarten zu rechnen. Von Bautätigkeiten, Lärm und Baustellenbetrieb gehen Stör- und Scheuchwirkungen aus. Unter Rücksichtnahme der Vermeidungsmaßnahmen V5 (keine Baufeldherrichtung während der Brutzeit) können erhebliche Störungen vermieden werden. Zudem wirken die Bautätigkeiten temporär und räumlich begrenzt.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Durch eine intensivere anthropogene Nutzung des UG gegenüber der aktuellen Situation ist von Anlage – und betriebsbedingten Störungen auf die genannten Arten auszugehen. Ein Ausweichen auf umliegende Bereiche ist möglich. Es sind genügend gleichwertige Habitats im Umfeld vorhanden. Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja
- Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja
- Nein

#### Baubedingt:

Im UG befinden sich potenzielle Bruthabitats der aufgeführten Arten. Hier besteht ein Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn während der Brutzeit der Arten Baumaßnahmen begonnen werden. Der Tatbestand könnte damit erfüllt werden. Aus diesem Grund sind die Vermeidungsmaßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und der ökologischen Baubegleitung einzuhalten (Vermeidungsmaßnahme V5), um den Tatbestand zu vermeiden. In der Regel besetzen die Arten jährlich ihr Nest neu, sodass keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen werden kann.

#### Anlage- / Betriebsbedingt:

Ein Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten ist durch die baulichen Anlage bzw. die zweckbestimmte Nutzung als Wohngebiet nicht gänzlich auszuschließen. Ein Ausweichen auf umliegende Bereiche ist möglich. Es sind genügend gleichwertige Habitats im Umfeld vorhanden. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

<b>Gewässergebundene Brutvogelarten</b>	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.</b> Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten an Gewässer gebunden. Die Nester werden entweder im unmittelbaren Uferbereich angelegt oder sogar auf der offenen Wasseroberfläche (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2025).</p> <p><b>Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b> Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essenziellen Nahrungshabitats.</p> <p><b>Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)</b></p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)</b> In Abhängigkeit von der Reviergröße können alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar vorkommen: Blässhuhn, <b>Stockente</b>, <b>Teichhuhn</b>.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:</b> <u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Baufeldfreimachung nach Möglichkeit außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 31.07.). Im Fall der Inanspruchnahme von Flächen oder Gehölzen (Baumfällung) innerhalb der Brutzeit erfolgt vorab eine Kontrolle auf Vorkommen von Nestern und Höhlen durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung).</p> <p><b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):</b> Nicht erforderlich.</p>	
<b>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</b>	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/>
Ja	<input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
<p><u>Baubedingt:</u> Im Rahmen der Bauarbeiten ist nicht auszuschließen, dass Tiere der oben genannten Arten verletzt oder getötet werden. Die Baumaßnahmen werden in potenziellen Bruthabitats der Arten durchgeführt. Dies ist der Fall, wenn in der Brutzeit mit Baumaßnahmen begonnen wird bzw. Baumaßnahmen fortgesetzt werden. Um das Tötungsrisiko von Individuen (Gelege und/oder Jungentieren) zu vermeiden ist die Vermeidungsmaßnahme V5 einzuhalten. So kann der Tatbestand der baubedingten Tötung vermieden werden.</p> <p><u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen durch die baulichen Anlagen bzw. die zweckbestimmte Nutzung des Wohngebietes ist nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.</p>	

## Gewässergebundene Brutvogelarten

### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein  es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja  die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

#### Baubedingt:

Während der Bauphase ist mit Störungen der genannten Brutvogelarten zu rechnen. Von Bautätigkeiten, Lärm und Baustellenbetrieb gehen Stör- und Scheuchwirkungen aus. Unter Rücksichtnahme der Vermeidungsmaßnahmen V5 (keine Bauherrichtung während der Brutzeit) können erhebliche Störungen vermieden werden. Zudem wirken die Bautätigkeiten temporär und räumlich begrenzt.

#### Anlage- und betriebsbedingt:

Durch eine intensivere anthropogene Nutzung des UG gegenüber der aktuellen Situation ist von Anlage – und betriebsbedingten Störungen auf die genannten Arten auszugehen. Ein Ausweichen auf umliegende Bereiche ist möglich. Es sind genügend gleichwertige Habitate im Umfeld vorhanden. Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja
- Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja
- Nein

#### Baubedingt:

Im UG befinden sich potenzielle Bruthabitate der aufgeführten Arten. Hier besteht ein Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn während der Brutzeit der Arten Baumaßnahmen begonnen werden. Der Tatbestand könnte damit erfüllt werden. Aus diesem Grund sind die Vermeidungsmaßnahmen der Bauaufreimung außerhalb der Brutzeit und der ökologischen Baubegleitung einzuhalten (Vermeidungsmaßnahme V5), um den Tatbestand zu vermeiden. In der Regel besetzen die Arten jährlich ihr Nest neu, sodass keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen werden kann.

#### Anlage- / Betriebsbedingt:

Ein Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten ist durch die baulichen Anlage bzw. die zweckbestimmte Nutzung als Wohngebiet nicht gänzlich auszuschließen. Ein Ausweichen auf umliegende Bereiche ist möglich. Es sind genügend gleichwertige Habitate im Umfeld vorhanden. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

## 4.2 Fledermäuse

Als Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt ebenfalls in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Sind jedoch Bestands- und Betroffenheitssituation bei mehreren Arten ähnlich, können diese zusammenfassend abgehandelt werden (z.B.: Baumquartiere nutzende Fledermausarten).

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Relevanzprüfung (siehe Kap. 5.2) für folgende Fledermausarten:

- Fledermausarten die Baumquartiere (Höhlen oder unter abstehender Borke) nutzen – **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*) und **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

## Fledermausarten die Baumquartiere nutzen

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

In dieser Gruppe werden alle Fledermausarten, die Quartiere in und an Gebäuden beziehen zusammenfassend abgehandelt.

**Braune Langohren** jagen vornehmlich in lichten Waldstrukturen, sind aber auch jagend im strukturreichen Offenland zu finden. Flächen in großer Ferne zu Wäldern werden allerdings gemieden. Als „Gleaner“ (Substratableser von Blattoberflächen etc.) orten Braune Langohren ihrer Jagdweise angepasst extrem leise. Bereits in wenigen Metern Entfernung ist ein Braunes Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Braune Langohren gelten als relativ flexibel in ihrer Nahrungswahl. Schmetterlinge und andere Insekten werden zum Teil direkt von Blattoberflächen aufgenommen, aber auch der Beutefang in der Luft wird von den Tieren beherrscht. Quartiere des Braunen Langohrs sind im Sommer in Baumhöhlen, im Winter in Kellern, Höhlen, Bergwerksstollen und Dachböden lokalisiert.

Das Braune Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Die Art ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte.

**Fransenfledermäuse** jagen saisonal in unterschiedlichsten Lebensräumen. Genutzt werden Streuobstwiesen, Gewässer, Wälder auch Nadelwälder. Typisch sind reich strukturierte Landschaften. Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus Gebäude und Baumhöhlen genutzt, zudem werden auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker im Durchschnitt mit Temperaturen zwischen 3 bis 8 Grad Celsius, hoher relativer Luftfeuchtigkeit von 90 bis 100 %, Störungsarmut; Überwinterung z.T. auch im Bodenschotter der Höhlen (NLWKN). Aufgrund des ausgeprägten Quartierwechslerhaltens benötigt die Art immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern. Die Fransenfledermaus ist nahezu flächendeckend in ganz Niedersachsen verbreitet. Sie ist regelmäßig, teilweise in hoher Dichte nachzuweisen (NLWKN).

Die **Wasserfledermaus** bevorzugt wasserreiche Landschaften; gelegentlich ist sie auch weitab davon in Wäldern oder Ortschaften anzutreffen. Die Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen oder in Gebäudespalten. Von dort fliegen die Tiere zu ihren bis zu 8 km weit entfernten Jagdgebieten entlang von ausgeprägten Flugstraßen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Wasserfledermaus ist auf Gewässer als Jagdgebiete angewiesen, die eine reiche Insektenfauna und Bereiche ohne Wellenschlag aufweisen. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Quartieren oder in Baumhöhlen (z. B. DIETZ et al. 2007).

Die Wasserfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Die Wasserfledermaus kommt regelmäßig im gesamten Niedersachsen vor.

#### Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

#### Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Da im Untersuchungsgebiet auch Gehölze auf einem überplanten Flurstück liegen, sind Quartiere der genannten Arten nicht gänzlich auszuschließen. Besonders sind hier Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) als potenziell auftretende und Baumquartiere nutzende Arten hervorzuheben.

#### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahme V3: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (vom 1. März bis zum 30. September) durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen über einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (BHD = 30 cm) sind vor der Fällung durch eine Umweltbaubegleitung (sachkundiger Fachgutachter) auf ihr Höhlenpotenzial zu untersuchen, um eine Gefährdung von höhlennutzenden Tierarten (insb. Fledermäusen) auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme V6: Die nächtliche Beleuchtung ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.

##### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)**

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja  nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr.3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Durch bauliche Anlagen bzw. die zweckbestimmte Nutzung eines Wohngebietes ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen nicht mehr oder weniger wahrscheinlich als vor Umsetzung der Planung und überschreitet in keinem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Arten.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein  es liegt keine Störung vor, bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja  die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 ist eine erhebliche Störung für Fledermäuse auszuschließen.

Anlage-/betriebsbedingt:

Bei Nutzung von aktuell ungenutzten und wenig ausgeleuchteten Bereich, ist eine Störung ausgeschlossen, wenn die Vermeidungsmaßnahme V6 beachtet wird und die Beleuchtung fledermausfreundlich gestaltet wird. Eine Ausleuchtung von den bestehenden Gehölzbeständen ist zu vermeiden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Maßstab: Individuum)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr.3) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Anlage-/betriebsbedingt:

Bei einer Rodung der im UG vorkommenden Gehölze kann es zum Verlust von potenziellen Quartieren kommen. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V4 ist dieses Risiko ggf. zu quantifizieren und durch das Anbringen von Fledermauskästen auszugleichen. Im Falle eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Fledermausarten kann durch das Anbringen von Fledermauskästen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

## 5 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen des Artenschutzes, die vor geplanten oder notwendigen Eingriffen in die Natur stattfinden (Vgl. 1.3). Hintergrund ist die Wahrung der ökologisch-funktionalen Kontinuität betroffener Tierarten bzw. Populationen. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet § 44 Abs. 5 i. V m. § 15 BNatSchG.

### 5.1 Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Wohngrundstücke, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten. Sollte die Maßnahme der Bauzeitregelung in Ausnahmefällen nicht durchführbar sein, erfolgt eine Vergrämung auf Arbeitsflächen vor Baubeginn. Diese kann beispielsweise durch Vergrämungstangen, „Vergrämungsdrachen“ und tägliche Begehungen mit Hund (z.B. durch den Jagdpächter) erfolgen. Im Fall der Inanspruchnahme von Flächen oder Gehölzen (Baumfällung) innerhalb der Brutzeit erfolgt vorab eine Kontrolle auf Vorkommen von Nestern und Höhlen durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung).

- Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (vom 1. März bis zum 30. September) durchzuführen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen über einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (BHD = 30 cm) sind vor der Fällung durch eine Umweltbaubegleitung (sachkundiger Fachgutachter) auf ihr Höhlenpotenzial zu untersuchen, um eine Gefährdung von höhlennutzenden Tierarten (insb. Fledermäusen) auszuschließen.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Baufeldfreimachung nach Möglichkeit außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 31.07.). Im Fall der Inanspruchnahme von Flächen oder Gehölzen (Baumfällung) innerhalb der Brutzeit erfolgt vorab eine Kontrolle auf Vorkommen von Nestern und Höhlen durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung).
- Vermeidungsmaßnahme V6: Die nächtliche Beleuchtung ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.

## **5.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)**

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

Bei einer Rodung der im UG vorkommenden Gehölze ist ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gehölbewohnenden höhlen- und nischenbrütenden Brutvogelarten und Quartieren von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V4 ist dieses Risiko ggf. zu quantifizieren. Ein sich dann ergebender Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Brutvogelarten und Fledermausarten kann durch das Anbringen von Nistkästen und Fledermausquartieren ausgeglichen werden

## **6 Ausnahmeprüfung**

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der prüfungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten erforderlich.

## 7 Gutachterliches Fazit

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



planungsbüro peter stelzer GmbH  
Grulandstraße 2  
49832 Freren  
Tel.: (05902) 503702-0  
Fax: (05902) 503702-33  
E-Mail: [info@regionalplan-uvp.de](mailto:info@regionalplan-uvp.de)  
[www.regionalplan-uvp.de](http://www.regionalplan-uvp.de)



---

Dipl. Geogr. Peter Stelzer

Freren, [08.10.2025]

## 8 Literatur

**Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.**

AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.

BARTHEL, P.H.; BEZZEL, E.; KRÜGER, T.; PÄCKERT, M. & F.D. STEINHEIMER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. Vogelwarte 56: 205-224.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 3. Bände.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein Handbuch über Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag, 1448 S.

BAUMANN, K., JÖDICKE, R., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, W., QUANTE, U. & SPENGLER, T. (Hrsg.) (2021): Atlas der Libellen in Niedersachsen/ Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen, Sonderband.

BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, R., JÖDICKE, R. & U. QUANTE (2020): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis - 3. Fassung, Stand 2020. - Inform. d. Naturschutz Niedersachsens 40, Nr. 1 (1/21): 3-37, Hannover.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.

- BfN - Bundesamt für Naturschutz & BLAK Bund-Länder-Arbeitskreis (Hrsg.) (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere). Stand: Oktober 2017
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann-Verlag, Radebeul: 272 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Prüfablauf. Stand: Februar 2020. 26 S., Augsburg.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BRAUN, M. & F. DIERTERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1: Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera) (Grundlagenwerke) (Deutsch) Gebundene Ausgabe – 4. August 2003, ULMER,
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmaßnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 – 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kennzeichen - Gefährdung, Frankfurt.
- DIETZ, M. (Hrsg.) (2013): Populationsökologie und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*. Beiträge zur Fachtagung in der Trinkkuranlage Bad Nauheim, 25.–26.02.2011, 344 Seiten.
- DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.

- DOERBINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J., SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.
- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.
- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 43 (2007), 507 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. Ryslavy, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, 800 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.

- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- HÜPPOP, O.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012, Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas, Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, DVD-ROM.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremen, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021 - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2 (2/2022): 111 - 174.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008, Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 48, Hannover.
- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.

- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen:  
Kurzbeschreibung der FFH-Arten und Vogelarten (<https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>)
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten  
Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform. d.  
Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands.  
Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn  
- Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und  
Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische  
Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in  
Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die  
Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus  
Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.  
– Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-  
Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte  
und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.  
Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit  
höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische  
Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.  
Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten  
der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.  
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
(Hrsg.): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Online im Internet:

<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>

- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand: 30.09.2020, in: Berichte zum Vogelschutz 57/2020, S. 13-112
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.

TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere, Bd. 3, Bielefeld.

## Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO**

(ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

### **Hinweise auf Internet-Adressen**

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> (Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH- Richtlinie).

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=8038&article\\_id=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26) (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).